

Montagebedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehend aufgeführten Montagebedingungen gelten in Verbindung mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit in unseren Bedingungen keine Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die Vorschriften der VOB in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Die allgemeinen Montagebedingungen gelten für alle Aufträge, die wir im Rahmen von Werkverträgen, Dienstleistungsaufträgen, Support- und Wartungsaufträgen wahrnehmen. Abweichenden Regelungen erhalten nur Gültigkeit, soweit Sie von uns schriftlich akzeptiert wurden.
- 1.3 Die in der Auftragsbestätigung genannten Montagetermine sind unverbindlich und werden erst zeitnah vor der Montageaufnahme verbindlich mit dem Auftraggeber abgestimmt. Schadensersatzpflicht im Falle verspäteter oder entfallender Montageaufnahme ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 1.4 Für die Sicherheit der Baustelle und die Einhaltung der Vorschriften ist der Auftraggeber verantwortlich. Im Falle der Behinderung unsererseits werden wir auf bekannte Risiken vor Arbeitsaufnahme hinweisen. Die Arbeitsaufnahme in den betroffenen Bereichen kann erst nach Beseitigung dieser Risiken erfolgen. Der Abzug der Monteure und die entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

2. Arbeitsumfang

- 2.1 Die Tätigkeit unserer Mitarbeiter umfasst alle Aufgaben, die im Rahmen des Auftrages vereinbart wurden um das Gewerk abzuschließen. Nebenarbeiten werden nur im Rahmen der VOB ausgeführt. Bei Support- und Reparaturaufträgen führen wir die in der Auftragsbestätigung beschriebene Leistung aus. Ggfs. notwendige Vor- oder Nacharbeiten werden von uns benannt und müssen zum Einsatztermin abgeschlossen sein. Falls dies nicht gegeben ist, sind wir berechtigt, den Einsatz kostenpflichtig abzubrechnen.

3. Pflichten von tobler GmbH & Co. KG

- 3.1 Wir verpflichten uns, für eine sorgfältige Auswahl, stetige Qualifizierung und eine ordnungsgemäße Einweisung unserer Servicemitarbeiter zu sorgen. Anzahl und Zusammenstellung des im Einzelfall zu entsendenden Personals obliegt ausschließlich uns. Den Einsatz von Subunternehmern behalten wir uns vor.
- 3.2 Wir werden Erkenntnisse die zum Zeitpunkt des Dienstleistungseinsatzes bekannt werden sofort an den AG weitermelden und sinnvolle Lösungen vorschlagen.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, uns bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten zu unterstützen, alle uns nicht obliegenden Maßnahmen kostenlos zu treffen. Insbesondere übernimmt er unentgeltlich:
- Sämtlich für die Montage erforderlichen von uns benannten Vorarbeiten;
 - Bereitstellung aller relevanten Unterlagen wie Pläne in brauchbarem Format, PC Arbeitsplätze mit der notwendigen funktionierenden Konfiguration;
 - auf Anforderung von Tobler sind gegen Einbruch geschützte Räume bereit zu stellen.
- 4.2 Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften; er hat am Montageplatz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 4.3 Alle genannten Maßnahmen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass unser Personal sofort nach Ankunft mit den Arbeiten beginnen und dies ohne Unterbrechungen abschließen kann.

5. Arbeitszeiten

- 5.1 Der Einsatz unserer Mitarbeiter erfolgt zu den jeweils geltenden Arbeitszeiten der Firma tobler GmbH & Co. KG.
- 5.2 Die Anordnung von Überstunden obliegt ausschließlich der zuständigen Projekt-leitung bzw. Geschäftsleitung der Firma tobler GmbH & Co. KG. Gleichwohl ist uns bei rechtzeitig angemeldetem Bedarf, die Gelegenheit einzuräumen über die Regelarbeitszeit hinaus tätig zu sein.

6. Bauseitige Verzögerungen

- 6.1 Sofern unser Personal vor Ort nicht unverzüglich nach Ankunft mit der vereinbarten Tätigkeit beginnen kann, oder durch Fremdgewerke behindert wird, sind wir berechtigt unsere Mitarbeiter, nach vorheriger Ankündigung, abziehen und einen neuen Termin zu vereinbaren. Die uns dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Nicht verschuldete Wartezeiten werden wir in Rechnung stellen.

7. Tätigkeitsnachweise

- 7.1 Unsere Mitarbeiter sind gehalten auftragsbezogene Tätigkeitsnachweise auszufüllen. Diese gelten immer als Nachweis über ausgeführten Tätigkeiten (Beschreibung des Leistungsstandes) und außerhalb von Werkverträgen immer auch als Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden sowie der Reisezeit, unverschuldeten Wartezeit. Des weiteren führen wir dort verbautes Material, welches nicht auf den Lieferscheinen aufgeführt ist und dem Servicefahrzeug entnommen oder das spontan beschafft wurde, auf.
- 7.2 Der Auftraggeber hat die Pflicht, die Angaben auf dem Arbeitsbeleg zu bestätigen und eventuelle Beanstandungen dort anzugeben.

8. Haftung

- 8.1 Wir haften grundsätzlich im Rahmen unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 8.2 Mangelfolgeschäden, wie insbesondere entgangener Gewinn sowie Schäden durch Produktionsunterbrechungen und Betriebsbehinderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.3 Bei Verlust von Daten oder Beschädigung von Daten- und Trägermaterial beschränkt sich die Haftung von Tobler auf den Materialwert der Datenträger und umfasst nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
- 8.5 Sollten über die vereinbarten Leistungen hinaus, abweichende Anforderungen entstehen, so bedarf dies einer schriftlichen Auftragserteilung. Diese kann auf dem Arbeitsbericht unserer Mitarbeiter geschehen.

9. Sonstige Bedingung

Sollten einzelne dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt

München im Dezember 2017